

Stuttgart, 24.09.2014

Neufassung der Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Benutzung von städtischen Tageseinrichtungen für Kinder

Beschlußvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Jugendhilfeausschuss	Beratung	nicht öffentlich	06.10.2014
Sozial- und Gesundheitsausschuss	Beratung	nicht öffentlich	20.10.2014
Verwaltungsausschuss	Beratung	nicht öffentlich	05.11.2014
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	06.11.2014

Beschlußantrag:

1. Die Satzung über die Benutzung von städtischen Tageseinrichtungen für Kinder wird in der als Anlage 1 (Satzungstext) und als Anlage 2 (Gebührenverzeichnis) beigefügten Fassung beschlossen.
2. Ab 1. August 2012 (*) werden die Gebühren für den Besuch der städtischen Tageseinrichtungen in Stuttgart unverändert festgesetzt auf 0,83 EUR pro Betreuungsstunde für alle Betreuungsformen, bezogen auf eine 1-Kind-Familie.
3. Ab 1. August 2012 (*) werden die Gebühren für den Besuch der städtischen Tageseinrichtungen in Stuttgart bei Nachweis einer gültigen FamilienCard unverändert festgesetzt auf 0,76 EUR pro Betreuungsstunde für alle Betreuungsformen, bezogen auf eine 1-Kind-Familie.
4. Ab 1. August 2012 (*) wird der pauschale Kleinkindzuschlag auf monatlich 70 EUR je Kind, welches das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unverändert festgesetzt.
5. Ab 1. August 2012 (*) wird der pauschale Kleinkindzuschlag je Kind, welches das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, bei Nachweis einer gültigen FamilienCard auf monatlich 40 EUR je Kind unverändert festgesetzt.

(*) Hinweis: Gebührenwirksam erstmals zum 1. September 2012, da der August beitragsfrei ist.

Begründung:

Die derzeit gültigen Benutzungsgebühren wurden mit Neufassung der Satzung über die Benutzung von städtischen Tageseinrichtungen für Kinder vom 24. Mai 2012 mit Wirkung ab 1. August 2012 (GRDRs 245/2012) beschlossen.

An die Form von Satzungen werden hohe rechtliche Anforderungen gestellt. Unter anderem sind bei Gebührensatzungen dem Gemeinderat ausreichende Informationen über die Berechnungsgrundlagen der Gebührensätze bzw. die Kostenkalkulation zur Verfügung zu stellen.

Eine Überprüfung hat ergeben, dass dies bei der o.g. Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Benutzung von städtischen Tageseinrichtungen für Kinder möglicherweise nicht im erforderlichen Umfang geschehen ist.

Um rechtliche Risiken auszuschließen wird diese Beschlussvorlage einschließlich der zugrundeliegenden Kalkulationen vorgelegt, um rückwirkend Rechtssicherheit zu erlangen.

Es handelt sich hier um die Wiederholung der mit GRDRs 245/2012 gefassten Beschlüsse.

Die Gebühren ändern sich durch diese Vorlage weder nach der Art noch nach der Höhe, so dass sich für Adressaten früherer Gebührenbescheide keine Nachteile ergeben.

1. Gebührenhöhe

Maßgebend für die Gebührenhöhe sind die nachfolgenden Punkte:

- Ein einheitlicher Stundensatz pro Betreuungsstunde. Dieser beträgt 0,83 EUR, pauschal für 20 Tage und 11 Monate im Kindergartenjahr bei einem Kind. Bei Nachweis einer gültigen FamilienCard beträgt der Stundensatz pro Betreuungsstunde 0,76 EUR.
- Die Geschwisterermäßigung auf 75 % der Gebühr bei 2 Kindern, 35,75 % bei 3 Kindern, sowie 32,18 % bei 4 oder mehr Kindern. Berücksichtigt werden dabei Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die in der Familie leben.
- Ein Zuschlag für unter 3-Jährige. Dieser beträgt 70 EUR für jedes Kind, welches das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Bei Nachweis einer gültigen FamilienCard beträgt der Kleinkindzuschlag 40 EUR.
- Das Essensgeld (Pauschalbetrag für die Verpflegung) wird zusätzlich zur Gebühr erhoben und beträgt monatlich 65 EUR.
- Familien, die eine gültige BonusCard nachweisen können, sind von den Gebühren befreit, sie zahlen lediglich das reduzierte Essensgeld in Höhe von monatlich 20 EUR für jedes betreute Kind.

2. Kalkulation

In Anlage 3 werden Erlöse und Aufwand der städtischen Kindertageseinrichtungen für das Rechnungsjahr 2013 dargestellt.

Ausgangsbasis für die Kalkulation ist dabei die Kosten- und Leistungsrechnung (KLR).

Hierbei wurden die gebührenfähigen Kosten (Aufwand der Stadt abzgl. der Landeszuschüsse sowie der sonstigen Erlöse) getrennt nach Betreuung und Essensversorgung ermittelt.

Die Kostenkalkulation hat zu folgendem Ergebnis geführt:

Die Gesamtkosten je Betreuungsstunde betragen zusammengefasst für alle Betreuungsformen 7,19 EUR. Die gebührenfähigen Kosten betragen nach Abzug der kostenmindernden Erlöse 4,62 EUR (vgl. Kalkulation Anlage 3).

Tatsächlich wurde bei den Beratungen zum Haushaltsplan 2012/2013 beschlossen, der Gebührenbemessung die Stundensätze in Höhe von 0,83 EUR/Betreuungsstunde (Vollzahler), 0,76 EUR/h für Inhaber einer FamilienCard bzw. 0 EUR/h bei Bonuscard zugrunde zu legen.

Der Pauschalbetrag für die Verpflegung wurde auf 3,25 EUR/Essen (monatlich 65 EUR) für Vollzahler und Inhaber einer FamilienCard bzw. 1,00 EUR/Essen (monatlich 20 EUR) bei Vorliegen der Bonuscard festgesetzt.

Auf dieser Grundlage wurde die aktuelle Gebührentabelle für die unterschiedlichen Betreuungsangebote und unter Berücksichtigung der Ermäßigungstatbestände ermittelt (Anlage 2).

In Anlage 4 ist jeweils differenziert nach Betreuungsform und gestaffelt nach Ermäßigungstatbeständen dargestellt, inwieweit die der Gebührenfestsetzung zugrundegelegten Stundensätze von 0,83 EUR bzw. 0,76 EUR die gebührenfähigen Kosten decken.

Im Durchschnitt aller Betreuungsformen bewegen sich die Kostendeckungsgrade zwischen 17,98 % (Vollzahler) und 0 % (Bonuscard-Inhaber).

Die Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge gehen von einem anzustrebenden Kostendeckungsgrad von rd. 20 % der Betriebsausgaben aus.

Gründe für die Festsetzung der Gebührenhöhe:

Bei der Bemessung der Gebühren für die Kindertagesbetreuung ist eine Abwägung zu treffen zwischen dem abgabenrechtlich vorgegebenen Kostendeckungsgebot einerseits und dem öffentlichen, hier gesellschaftspolitischen, Interesse an bezahlbarer Kinderbetreuung andererseits. Bei der Festsetzung der Gebühren für die Kindertagesbetreuung überwiegt das gesellschaftspolitische Interesse an der Vereinbarkeit von Familie und Beruf deutlich das kommunalwirtschaftliche Interesse

an einer möglichst hohen Kostendeckung.
Auch das strategische Ziel, die Landeshauptstadt zur kinderfreundlichsten Stadt der Republik zu entwickeln, hat ein wesentliches Gewicht bei der Gebührengestaltung der Kindertagesbetreuung in Stuttgart.

Die Staffelung der Gebühren nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und Kinderzahl wird durch § 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) ermöglicht.

Tatsächlicher Kostendeckungsgrad (2013)

Nach dem Rechnungsergebnis 2013 beläuft sich der Kostendeckungsgrad aus Elternbeiträgen für alle Betreuungsformen und Ermäßigungsstufen einschließlich Essensversorgung insgesamt auf 13,98 % der gebührenfähigen Kosten, d.h. 86,02 % der gebührenfähigen Kosten sind aus dem städtischen Haushalt zu finanzieren.

Die Kostendeckung für die Betreuung (ohne Verpflegung) liegt dabei bei durchschnittlich 9,49 %, für die Verpflegung (Essensgeld) bei 44,73 %.

Mit einem Preis je Betreuungsstunde von 4,62 EUR und bei einem Essenspreis von 7,09 EUR/Essen wäre eine 100 %-ige Deckung der gebührenfähigen Kosten erreicht.

Der Gemeinderat beschließt auf Grundlage der Ergebnisse aus der Kostenrechnung die in den Beschlussanträgen 1 – 5 aufgeführten Gebührenbestandteile bzw. die entsprechende Gebührenhöhe.

Das Gebührenverzeichnis (Anlage 2) basiert auf Monatswerten.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Beteiligte Stellen

Die Referate WFB, AK und Rechtsreferat haben die Vorlage mitgezeichnet.

Vorliegende Anträge/Anfragen

keine

Erledigte Anträge/Anfragen

keine

Isabel Fezer
Bürgermeisterin

Anlagen

Anlage 1 - Satzungstext

Anlage 2 - Gebührenverzeichnis

Anlage 3 - Gebührenkalkulation

Anlage 4 - KD Benutzungsgebühren



Anlage 2 Gebührenverzeichnis.xls ATTT1903.pdf ATT2RODS.pdf Anlage 1 Satzungstext.doc